Vorlesung "Römische Rechtsgeschichte" am 26.1.09:

Vulgarrecht und nachklassische Kodifikationen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Die Rechtswissenschaft im west- und im oströmischen Reich der Spätantike.
- Kaisergesetzgebung und Kodifikationen.
- Die *leges Romanae* germanischer Könige.

Die Entwicklungsbedingungen des Rechts in der nachklassischen Zeit

- Veränderte Staatsform: "Zwangsstaat", absolute Monarchie.
- Wirtschaftlicher und kultureller Niedergang, vor allem im Westreich.
- Im 5. Jahrhundert Herrschaft germanischer Könige im ehemaligen Westreich.
- → Vulgarisierung:
 - Vereinfachung der hochdifferenzierten klassischen Rechtsordnung, Eindringen hellenistischer Rechtsvorstellungen.
- → Anfertigung von Kurzfassungen und Kodifikation
 - Versuch, die Masse der klassischen Rechtsüberlieferung zu bewahren und in eine für die Praxis brauchbare Form zu bringen.

Rechtswissenschaft in der nachklassischen Zeit (I)

- Im Westen fast nur Kompilationen aus den klassischen Schriften oder Kurzfassungen einzelner Schriften, die oft unter dem Namen eines Klassikers umliefen.
- Hermogenianus, Iuris Epitomae.
 - -Hermogenian war wahrscheinlich zwei Jahre lang *magister libellorum* unter Diokletian.
- Pauli Sententiae
 - -Kompilation von verschiedenen klassischen Juristenschriften, vermutlich in Nordafrika im späten 3. Jahrhundert entstanden.
- Tituli ex corpore Ulpiani
 - Ähnliche Kompilation aus dem späten 3. oder frühen 4. Jahrhundert.
- Fragmenta Vaticana
 - -Sammlung von Klassikerfragmenten und Kaiserkonstitutionen mit Angabe der Herkunft und ohne vorgeblichen Verfasser.
- Epitome Gai
 - -Kurzfassung der Institutionen des Gaius.

Rechtswissenschaft in der nachklassischen Zeit (II)

- Im Osten: Bewusste Pflege der Rechtswissenschaft an den Rechtsschulen von Beirut (Berytos, seit dem 3. Jahrhundert) und Konstantinopel (seit 425) mit fest besoldeten Professoren und geregeltem Studienplan (fünfjähriges Studium).
- Erhaltene Zeugnisse der Arbeit der byzantinischen Rechtsschulen aus vorjustinianischer Zeit sind selten
 - Scholia Sinaitica zu Ulpians libri ad Sabinum
 - Sog. syrisch-Römisches Rechtsbuch
 - Institutionenparaphrase des Theophilos

Das Vulgarrecht

- Vordringen nichtrömische Rechtsgedanken:
 - Schriftlichkeit als Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit.
- Die "subtilen" Unterscheidungen der klassischen Juristen geraten in Vergessenheit. Keine scharfe Unterscheidung mehr zwischen:
 - Eigentum und Besitz.
 - Verjährung und Ersitzung
 - Kauf und Übereignung (Rückkehr zum Barkauf).
- Aber auch Überwindung des Formalismus früherer Zeiten:
 - Mancipatio und in iure cessio etc. verschwinden.

Die kaiserliche Gesetzgebung

- Dem intensiven Eingreifen des spätantiken Staates in das Leben der Bürger entspricht eine Flut von Gesetzen.
 - Regelung der Erblichkeit des Bäcker- (bzw. Bäcker-Müller-) Handwerks unter Konstantin und seinen Nachfolgern. Entsprechende Bestimmungen bestanden für zahlreiche weitere Berufsstände.
- Unter Diokletian versucht die kaiserliche Kanzlei in Form und Inhalt die klassische Tradition zu wahren.
- Seit Konstantin oft unklare, schwülstige Gesetzessprache.
- Ebenfalls seit Konstantin: Zitiergesetze über die gerichtliche Verwendbarkeit bestimmter Schriften. Detaillierte Regelung unter Theodosius II. und Valentinian III.

Die Kodifikationen

- Private Kodifikationen unter Diokletian:
 - Codex Gregorianus (Sammlung eines Gregorius mit Konstitutionen seit Hadrian).
 - Codex Hermogenianus (Nachtrag mit Konstitutionen der Jahre 293-295).
- Plan zur Kodifikation des Kaiser- und Juristenrechts unter Theodosius II.
 - Nur das Kaiserrecht wurde wirklich im Codex Theodosianus kodifiziert (438/439).
 - Die Codices des Gregorius und des Hermogenian dienten als Vorbild.
 - Der Codex Theodosianus ist nicht vollständig erhalten.

Die leges Romanae germanischer Könige

- Im 5. und 6. Jahrhundert gelangten in weite Gebieten des ehemals weströmischen Reiches germanische Könige zur Herrschaft
 - Westgotenreich in Spanien und Südfrankreich
 - Ostgotenreich in Italien
 - Vandalenreich in Nordafrika
 - Burgunderreich an der Rhône
 - Frankenreich in Nordfrankreich und Westdeutschland
- Aufgrund des Personalitätsprinzips wurde auf die römischen Einwohner weiter römisches Recht angewendet. Der Feststellung dieses Rechts dienen die leges Romanae.
- Vereinzelt wurden auch für die germanische Bevölkerung oder für alle Einwohner römisch beeinflusste Gesetze erlassen.

Wichtige Gesetze der Germanenkönige

- Edictum Theoderici (um 500)
 - Gesetz des Ostgotenkönigs Theoderichs des Großen (Dietrich von Bern des Nibelungenliedes) für Goten und Römer in Italien.
- Codex Euricianus (um 475)
 - für die Goten im westgotischen Reich.
- Lex Romana Visigothorum (von 506)
 - für die Römer im Westgotenreich.
 - Auszüge aus Pauli Sententiae, Codex
 Theodosianus und anderen nachklassischen
 Schriften.
 - In Südfrankreich bis ins 12. Jahrhundert beachtet.
- Lex Romana Burgundionum (um 500)
 - Für die römische Bevölkerung des Burgunderreichs.

Vorlesung "Römische Rechtsgeschichte" am 2.2.09:

Die justinianische Kodifikation

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848